

Allgemeine Geschäftsbedingungen



AE ENGINEERING GMBH AUSRÜSTER EUROPAS

AE Engineering GmbH
Westerholter Weg 17
D-45657 Recklinghausen
Tel.: +49 2361 94380-14/15
Fax: +49 2361 94380-16
info@ae-engineering.de
www.ae-engineering.de

AE Engineering GmbH	16.10.2018	Rev. 01	Seite 1 von 18
erst, v.: M. Janzen	Gepr. V.: J. Weber	Freigeg. v.: J. Weber	

Inhalt

1. Bestellbedingungen	3
1.1. Allgemeines / Geltungsbereich	3
1.2. Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung.....	3
1.3. Liefertermine, Verzug.....	4
1.4. Versand, Verpackung	5
1.5. Eigentums und Gefahrübergang	5
1.6. Preise	6
1.7. Rechnungen, Zahlung.....	6
1.8. Rechte bei Mängel.....	7
1.9. Gewerbliche Schutzrechte	9
1.10. Unterlagen.....	10
1.11. Werkzeuge, Materialien, Muster, Modelle und Formen	11
1.12. Nachbau.....	12
1.13. Haftung.....	12
1.14. Übertragung von Rechten, Subunternehmer.....	13
1.15. Rücktrittsrecht bei Insolvenz.....	13
1.16. Vertraulichkeit.....	13
1.17. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen.....	13
1.18. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht.....	14
2. Verkaufsbedingungen	15
2.1. Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.....	15
2.2. Angebot, Preise	15
2.3. Erfüllungsort und Versand.....	15
2.4. Lieferung und Abnahme	16
2.5. Sachmängel, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Abtretung von Forderungen	16
2.6. Haftung für Schäden.....	17
2.7. Zahlung	17
2.8. Eigentumsvorbehalt	18
2.9. Form von Erklärungen	18
2.10. Rechtswahl, Gerichtsstand	18

1. Bestellbedingungen

1.1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1.1 Für unsere Bestellungen gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Hiervon abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie durch uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Solche Geschäftsbedingungen sind für uns auch dann nicht verbindlich, wenn wir einer Auftragsbestätigung der sie zugrunde liegen, nicht ausdrücklich widersprechen. Auch aus der vorbehaltlosen Annahme der Lieferung oder Abnahme der Leistung oder Zahlung der Preise folgt keine Anerkennung abweichender oder ergänzender Bedingungen des Auftragnehmers.
- 1.1.2 Unsere Bestellbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
- 1.1.3 Unsere Bestellbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB

1.2. Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung

- 1.2.1 Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben wurden. Unsere mündlichen Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
- 1.2.2 Die Ausarbeitung von Angeboten, Voranschlägen, Projektstudien etc. ist für uns kostenfrei und verpflichtet uns nicht zur Auftragserteilung.
- 1.2.3 Der Auftragnehmer ist an sein Angebot für die Dauer von 3 Monaten gebunden, sofern er im Angebot keine längere Bindungsfrist angegeben hat.
- 1.2.4 Weicht das Angebot des Auftragnehmers von unserer Anfrage oder die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, wird der Auftragnehmer die Abweichung besonders hervorheben, Abweichungen in der Auftragsbestätigung gelten nur als genehmigt, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- 1.2.5 Unsere Bestellung kann nur innerhalb von 10 Arbeitstagen vom Auftragnehmer durch schriftliche Erklärung angenommen, oder abgelehnt werden. Sollte innerhalb der o.g. Frist keine schriftliche Erklärung erfolgt sein, sehen wir unsere Bestellbedingungen als akzeptiert an.

1.3 Liefertermine, Verzug

- 1.3.1 Vereinbarte Termine für die Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle an.
Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellungen oder Montage sowie von sonstigen Leistungen kommt es auf die Vollendung durch den Auftragnehmer an. Die Anlieferungszeiten sind mit uns rechtzeitig vor der Lieferung abzustimmen.
- 1.3.2 Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass er nicht Termingemäß liefern oder leisten kann, hat er uns hierüber und über die voraussichtliche Dauer der Fristüberschreitung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
Unsere weitergehenden Rechte werden durch die Benachrichtigung nicht berührt.
- 1.3.3 Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0.1 % des Bestellwertes pro angefangenen Wochentag, jedoch nicht mehr als 5 % des Bestellwertes zu verlangen.
Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen) bleiben vorbehalten.
Dem Auftragnehmer wird ausdrücklich gestattet, nachzuweisen, dass uns in Folge des Verzuges kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden als die vorgenannte Pauschale entstanden ist.
- 1.3.4 Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen können von uns zurückgewiesen werden.

1.4 Versand, Verpackung

- 1.4.1 Die Versand-, Fracht- und Verpackungskosten sowie Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben gehen zu Lasten des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 1.4.2 Ist eine gesonderte Vergütung der Verpackungskosten vereinbart, sind uns die Kosten bei Rücksendung der Verpackungen gutzuschreiben.
Die Rücksendung erfolgt zu Lasten des Auftragnehmers.
- 1.4.3 Bei Preisstellung ab Werk oder ab Lager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden.
Bei Preisstellung frei Haus können wir dem Auftragnehmer Anweisungen über Beförderungsart und Transportunternehmen geben.
- 1.4.4 Jeder Sendung ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein unter Angabe unserer Bestellnummer, unserer Materialnummer sowieso von Materialbezeichnung, statistischer Warennummer gemäß dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, Menge und Gewicht der gelieferten Artikel beizufügen, soweit in der Bestellung keine weiteren Angaben gefordert werden.
- 1.4.5 Die Anlieferung erfolgt in handelsüblichen Verpackungseinheiten, geeigneten falls unter Verwendung von Europaletten bzw. Gitterboxen.
Die Verpackung muss die Liefergegenstände bestmöglich gegen Korrosion und Beschädigungen schützen.
Alle verwendeten Verpackungsmaterialien müssen der bei der Lieferung gültigen Verpackungsordnung und der gesetzlichen Gefahrstoffverordnung entsprechen. Die Rücknahme der Verpackung durch den Auftragnehmer muss gewährleistet sein.

1.5 Eigentums und Gefahrübergang

- 1.5.1 Mit Ausnahme von einfachen Eigentumsvorbehalten bedürfen alle sonstigen (qualifizierten) Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Einverständniserklärung.
- 1.5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht bei Leistungen und bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage mit der Abnahme und bei sonstigen Lieferungen nach Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle und Entladung auf uns über.

1.6 Preise

- 1.6.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bis zur vollständigen Auftragsabwicklung bindend.
- 1.6.2 Die vereinbarten Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (Netto-Festpreise) und frei der von uns benannten Empfangsstelle einschließlich Verpackungs-, Fracht- und aller sonstigen anfallenden Nebenkosten.

1.7 Rechnungen, Zahlung

- 1.7.1 Rechnungen sind nach der Lieferung oder Leistung in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer, des Lieferdatums, unserer Materialnummer, der Menge und der Lieferscheinnummer gesondert einzureichen.
- 1.7.2 Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl 60 Tage nach mangelfreier Lieferung und Rechnungserhalt netto.
Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage oder sonstigen Leistungen tritt an die Stelle der Lieferung die Abnahme.
- 1.7.3 Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich an den Auftragnehmer und vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und der preislichen und rechnerischen Richtigkeit.

1.8 Rechte bei Mängel

- 1.8.1 Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu. Änderungen in der Art des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren gleichartigen oder gleichen Lieferungen sind uns vor Fertigungsbeginn anzuzeigen und bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
- 1.8.2 Die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche beginnt mit der Anlieferung, bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage oder bei sonstigen Leistungen jedoch mit der Abnahme, und beträgt 2 Jahre. Für Bauwerke und Werke, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, sowie für Bauwerke und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche 6 Jahre ab dem jeweiligen gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 1.8.3 Prüft der Auftragnehmer das Vorhandensein eines Sachmangels oder betreibt er im Einverständnis mit uns dessen Beseitigung, so ist für die Dauer dieser Maßnahmen die Verjährung gehemmt. Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Gründe der Hemmung der Verjährung.
- 1.8.4 Wir werden bei uns eingehende Ware innerhalb angemessener Frist im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges, üblicherweise in Form von Stichprobenprüfungen, auf etwaige offenkundige Sachmängel prüfen. Unsere Rüge von Mängeln ist rechtzeitig, sofern sie bei offenkundigen Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht. Unberührt hiervon bleiben und gelten vorrangig die Zusatzbedingungen über die Qualitätssicherung sowie die gesonderten Bestimmungen einer zwischen uns und dem Auftragnehmer gegebenen falls bestehenden Qualitätssicherungsvereinbarung
- 1.8.5 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nachbesserung eines Mangels oder zur Neulieferung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, sind wir berechtigt, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen bzw. auf Kosten des Auftragnehmers ein Ersatzstück zu beschaffen, unbeschadet der Ansprüche wegen Mängel gegen den Auftragnehmer. Das gleiche gilt in den dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist.

- 1.8.6 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktfehler bzw. -mangel verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß § 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 1.8.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EURO 10 Millionen pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten.
Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 1.8.8 Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen des Auftragnehmers werden unsere Rechte bei Mängeln und sonstige aus Mängeln folgende Ansprüche und gegeben falls Garantieansprüche nicht berührt.

1.9 Gewerbliche Schutzrechte

- 1.9.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung – auch im Hinblick auf deren Nutzung oder Weiterveräußerung – keine Rechte Dritter (Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Lizenzrechte etc.) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Länder der Europäischen Union, der GUS-Statten (Gemeinschaft unabhängiger Staaten) oder innerhalb der Staaten Australien, Japan, Mexiko, Polen, Rumänien, Slowenien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, USA und VR China verletzt werden.
Werden wir von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, stellt uns der Auftragnehmer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen frei.
Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.
Sollen die vom Auftragnehmer bezogenen Waren in andere als die in dieser Ziffer aufgeführten Länder weitergeleitet werden, werden wir die betreffenden Ländern in unserem Bestellschreiben benennen.
Der Auftragnehmer bestätigt in diesem Fall durch die Annahme des Auftrags, dass er uns nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften freistellt, wenn die von ihm gelieferten Waren in diesen Ländern bestehende Schutzrechte verletzen.
- 1.9.2 Im Falle eines Prozesses wegen einer Schutzrechtsverletzung hat er Auftragnehmer in voller Höhe des nachweislich drohenden Schadens Sicherheitsleistung zu erbringen.
Überdies trägt der Auftragnehmer alle in Verbindung mit einem solchen Prozess anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Aufwendungen, soweit diese nicht unverhältnismäßig oder unnötig waren.
- 1.9.3 Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung der bestellten Lieferung oder Leistungen nach unseren Angaben, Unterlagen oder Modellen beim Auftragnehmer Erfindungen oder Verbesserungen, so haben wir ein kostenloses, nicht ausschließliches Benutzungsrecht an diesen Erfindungen oder Verbesserungen und etwaigen entsprechend Schutzrechten.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich über derartige Erfindungen, Verbesserungen und Schutzrechte zu informieren.
- 1.9.4 Hat der Auftragnehmer Schutzrechte an den bestellten Lieferungen oder Leistungen oder Teilen davon oder an Verfahren zu deren Herstellung, wird er uns diese unter Angabe der Schutzrechtsnummer auf Anfrage mitteilen.

1.10 Unterlagen

- 1.10.1 Zeichnungen, Berechnungen, Erstmusterprüfberichte, Bedienungs- oder Wartungsanleitungen, Handbücher und andere Unterlagen sind uns rechtzeitig in der vereinbarten oder den Umständen nach erforderlichen Anzahl und Form ohne Berechnung zu überlassen.
Sie gehen unbeschadet fremder Urheberrechte in unser Eigentum über.
- 1.10.2 An den von uns zur Verfügung gestellten Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfen und sonstigen technischen Unterlagen jeder Art behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor.
Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder Dritten zugänglich gemacht noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden.
Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.
Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltenen Know-how allgemein bekannt geworden ist.
Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 100.000,00 zu zahlen.
Unsere Rechte auf Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag sowie die Bestimmungen in Ziffer 14.2 bleiben unberührt.
- 1.10.3 Die Unterlagen gemäß Ziffer 10.2 einschließlich aller Kopien sind auf unser Verlangen an uns zurückzugeben.
Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
Leistet der Auftragnehmer unserem Verlangen nach Rückgabe der Unterlagen schuldhaft nicht unverzüglich Folge, so hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 20.000,00 an uns zu zahlen.
Unsere Rechte auf Schadensersatz und Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt.
- 1.10.4 Durch die Überlassung solcher technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers für die Lieferung/Leistung nicht eingeschränkt, es sei denn, die Unterlagen sind von uns als vermeidlich bezeichnet worden und der Auftragnehmer hat bei pflichtgemäßer Prüfung erkennbaren Fehlern unverzüglich widersprochen.
- 1.10.5 Sicherheitsdatenblätter sind vom Auftragnehmer auf dem neuesten Stand zu halten und müssen uns unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden.

1.11 Werkzeuge, Materialien, Muster, Modelle und Formen

- 1.11.1 Von uns beigestellte Werkzeuge oder Materialien bleiben unser Eigentum.
Der Auftragnehmer wird sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auf eigene Kosten verwahren und gesondert lagern, als unser Eigentum kennzeichnen und auf seine Kosten zum Neuwert gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und vergleichbare Risiken versichern.
Auf Verlangen hat der Auftragnehmer uns über die Versicherung einen geeigneten Nachweis beizubringen.
Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 1.11.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beigestellte Werkzeuge pfleglich zu behandeln, zu reinigen und zu warten, ordnungsgemäß zu lagern und bei Verlust oder Beschädigung auf eigenen Kosten unverzüglich zu ersetzen oder zu reparieren.
- 1.11.3 Beigestellte Werkzeuge dürfen nur zur Erbringung der von uns in Auftrag gegebenen Lieferungen, oder Leistungen verwendet und Dritten weder überlassen, noch zugänglich gemacht, noch für eigenen Zwecke oder für Dritte nachgebaut werden.
Ziffer 10.2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Höhe der Vertragsstrafe Euro 50.000,00 beträgt.
- 1.11.4 Von Zugriffen Dritter auf beigestellte Werkzeuge oder Materialien, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen unseres Eigentums, wird uns der Auftragnehmer unverzüglich unterrichten.
Er hat uns alle Schäden und Kosten, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen, zu ersetzen.
- 1.11.5 Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die beigestellten Werkzeuge und Materialien unverzüglich an uns herauszugeben, Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- 1.11.6 Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 11.1 bis 11.5 gelten auch für die von uns zur Verfügung gestellten Gesenke, Modelle, Modelleinrichtungen, Formen, Muster, Mess- und Prüfeinrichtungen etc., ebenso für die vorgenannten Gegenstände sowie Werkzeuge, die der Auftragnehmer auf unsere Kosten herstellt oder beschafft.
Es besteht Einigkeit zwischen dem Auftragnehmer und uns, dass solche Gegenstände oder Werkzeuge mit der Herstellung bzw. Beschaffung in unser Eigentum übergehen.
Die Besitzübertragung wird durch die Verwahrung gemäß Ziffer 11.1 ersetzt.
- 1.11.7 Verarbeitet der Auftragnehmer von uns beigestellte Materialien, bildet er sie um oder verbindet oder vermischt er sie mit anderen Gegenständen, so geschieht dies für uns.
Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen Sachen.
Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sache aus, so steht uns Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert der Gesamtsache.
Für die Verwahrung, Lagerung und Kennzeichnung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Sachen gilt Ziffer 11.1 entsprechend.

AE Engineering GmbH	16.10.2018	Rev. 01	Seite 11 von 18
erst, v.: M. Janzen	Gepr. V.: J. Weber	Freigeg. v.: J. Weber	

1.12 Nachbau

- 1.12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach unseren Angaben, Unterlagen, Formen, Mustern oder Modellen herzustellenden Liefergegenstände und deren Komponente und Teile ausschließlich im eigenen Betrieb herzustellen bzw. zu bearbeiten.
Solche Liefergegenstände, deren Komponenten oder Teile dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch für Dritte verwendet werden.
- 1.12.2 Werden nach unseren Angaben, Unterlagen, Formen, Mustern oder Modellen hergestellt Gegenstände oder deren Komponenten oder Teile unzulässiger Weise an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben, so sind wir berechtigt, einen Betrag in Höhe von 30 % des Verkaufswerts, mindestens jedoch EURO 50.000,00 ohne Nachweis als Entschädigung zu fordern.
Die Geltendmachung eines höheren Schadens oder sonstiger Rechte oder Ansprüche bleiben uns unbenommen.
Dem Auftragnehmer wird es ausdrücklich gestattet, nachzuweisen, dass uns kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden als die vorgenannte Pauschale entstanden ist.

1.13 Haftung

- 1.13.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden und Unfälle, die uns oder Dritten durch ihn, seine Arbeitnehmer oder sonstige in seinem Auftrag tätigen Personen bei der Durchführung seiner Lieferungen oder Leistungen zugefügt werden, es sei denn, er weist nach, dass weder ihn noch seine Arbeitnehmer oder sonstige in seinem Auftrag tätige Personen ein Verschulden trifft.
Dies gilt auch für Schäden, die in Ausführung der Arbeiten an öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z.B. Versorgungsleitungen) entstehen.
Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gefährdungshaft bleiben hierdurch unberührt.
- 1.13.2 Ansprüche des Auftragnehmers auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.
Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, und für sonstige Schäden,
die auf unserer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer von uns zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen.
Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen stehen eigenen Pflichtverletzungen gleich.
- 1.13.3 Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen frei, die Abnehmer unserer Produkte oder sonstige Dritte deshalb an uns stellen, weil sie durch unsere Produkte bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch einen Schaden erlitten haben, soweit dieser auf vom Auftragnehmer zu vertretenden Produktmängeln und/oder auf einer Verletzung der Warn- und Hinweispflichten des Auftragnehmers zurückzuführen oder die Ursache für den Produktmangel im Herrschafts- und/oder Organisationsbereich des Auftragnehmers gesetzt ist.

1.14 Übertragung von Rechten, Subunternehmer

- 1.14.1 Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer Rechte aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfänden; §354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 1.14.2 Jede beabsichtigte Weitergabe von wesentlichen Teillieferungen oder Leistungen an Subunternehmer ist uns unter Benennung des Subunternehmers schriftlich anzuzeigen und bedürfen unserer Zustimmung.
Die Weitergabe gilt als genehmigt, wenn wir ihr nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Anzeige widersprochen haben. Ziffer 12.1 bleibt unberührt.
Der Auftragnehmer steht auch im Falle unserer Genehmigung in vollem Umfang für den Subunternehmer ein und bleibt uns gegenüber für die Vertragserfüllung verantwortlich.

1.15 Rücktrittsrecht bei Insolvenz

- 1.15.1 Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Befugnisse sind wir berechtigt, ersatzlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer zahlungsunfähig wird oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung eines Insolvenzverfahren beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Maße abgelehnt wird.

1.16 Vertraulichkeit

- 1.16.1 Unsere Aufträge sind Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln.
Verletzungen dieser Verpflichtung berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz zu verlangen und alle zur Wahrung unserer Interessen erforderlich erscheinend Maßnahmen zu ergreifen; Ziffer 10.2 bleibt unberührt.
Für die Wahrung der Vertraulichkeit haftet der Auftragnehmer auch dann, wenn unsere Aufträge mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

1.17 Höhere Gewalt, Betriebsstörungen

- 1.17.1 Betriebsstörungen durch höhere Gewalt (Aufruhr, Feuer, Krieg usw.) und Streik oder Aussperrung entbinden uns für die Dauer dieser Behinderung von unserer Verpflichtung zur Abnahme von Leistungen oder Entgegennahme von Waren.
Nach Beendigung der Betriebsstörung teilen wir dem Auftragnehmer umgehend mit, wann die Abnahme der Leistung bzw. Entgegennahme der Waren erfolgen kann.
- 1.17.2 Dauert eine Betriebsstörung länger als einen Monat an und haben wir dieses Ereignis nicht zu vertreten, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
Der Auftragnehmer kann hieraus keine Schadensersatzsprüche herleiten.

1.18 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

- 1.18.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen uns und Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist Recklinghausen/Nordrhein-Westfalen/Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Wir haben jedoch das Recht, Klagen gegen einen Auftragnehmer auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.
- 1.18.2 Auf das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Auftragnehmer oder zwischen uns und Dritten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, so wie es zwischen deutschen Kaufleuten gilt. Die Anwendung der Vorschriften des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG) sowie der Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechts werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.18.3 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Verkaufsbedingungen

2.1 Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Unsere AGB gelten ausschließlich.

Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

2.2 Angebot, Preise

Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von einer Woche durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen können. Vorher abgegebene Angebote durch uns sind frei bleibend.

Alle Preise sind Nettopreise.

Sie verstehen sich daher zzgl. der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis.

Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

2.3 Erfüllungsort und Versand

Erfüllungsort für die Lieferung ist die Versandstation.

Auch im Falle frachtfreier Lieferung erfolgt der Versand auf Gefahr des Käufers.

Versicherungen werden von uns nur auf Verlangen und Kosten des Käufers abgeschlossen.

AE Engineering GmbH	16.10.2018	Rev. 01	Seite 15 von 18
erst, v.: M. Janzen	Gepr. V.: J. Weber	Freigeg. v.: J. Weber	

2.4 Lieferung und Abnahme

Wir behalten uns die Liefermöglichkeit vor.

Wir sind im Falle ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Sind von uns Lieferfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung.

Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei unseren Unterlieferanten eintreten.

Das Gleiche gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

Soweit die Geltendmachung von Rechten des Kunden die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraussetzt, beträgt diese mindestens zwei Wochen.

Die Lieferung erfolgt nur an die vereinbarte Stelle.

Nachträgliche durch den Käufer veranlasste Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

Die durch Änderungen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

Fehlmengen und Transportschäden sind am gleichen Tage des Empfangs der Waren mitzuteilen. Bruch und Schwund innerhalb handelsüblicher Grenzen können nicht beanstandet werden.

Bei Annahmeverweigerung gehen Kosten und Schäden sowie zusätzliche Transportkosten und Transportrisiken zu Lasten des die Annahme verweigernden Käufers.

Rücksendungen gelieferter Waren werden ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch uns nicht angenommen.

2.5 Sachmängel, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Abtretung von Forderungen

Im Falle berechtigter und fristgerechter Mängelrüge behalten wir uns die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.

Die Gewährleistungsfrist beträgt immer ein Jahr.

Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt.

Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt Ziffer 5.

Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

Die Aufrechnung gegen unsere Forderung ist unzulässig, soweit die Forderung des Kunden nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Forderungen des Käufers aus dem Kaufvertrag können ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte abgetreten werden.

AE Engineering GmbH	16.10.2018	Rev. 01	Seite 16 von 18
erst, v.: M. Janzen	Gepr. V.: J. Weber	Freigeg. v.: J. Weber	

2.6 Haftung für Schäden

Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüche wegen der Verletzung von Kardinal pflichten (d.h Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist) und Ersatz von Verzugschäden (§ 286 BGB).

Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

Die Haftung im Fall der Verletzung von Kardinal pflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftung im Fall des Lieferverzugs ist für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes begrenzt.

Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs bzw. bei Schadenersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.

Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

2.7 Zahlung

Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen oder 30 Tagen nach der Lieferung zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei uns maßgebend. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

Die Folgen des Zahlungsverzugs ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug zu leisten.

AE Engineering GmbH	16.10.2018	Rev. 01	Seite 17 von 18
erst, v.: M. Janzen	Gepr. V.: J. Weber	Freigeg. v.: J. Weber	

2.8 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller vor, auch wenn die konkrete Ware bereits gezahlt wurde.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen.

Der Kunde hat unsere Kosten einer Intervention zu tragen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

Der Kunde tritt uns für den Fall der Weiterveräußerung/Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwerben wir unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache, Diese gilt dann als Vorbehaltsware.

Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Besteller um mehr als 20 % so haben wir auf Verlangen des Besteller und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

Der Kunde erhält den Lieferungsgegenstand während der Dauer unseres Eigentumsvorbehaltes in bestem Zustand.

Wir sind jederzeit zur Besichtigung der Vorbehaltsware berechtigt.

Der Käufer hat die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Schäden aller Art hinreichend zu versichern.

Gleichzeitig tritt er alle Ansprüche aus der Versicherung an uns ab.

Bei Zahlungsverzug ist es uns gestattet, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

2.9 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hatte, bedürfen der Schriftform.

2.10 Rechtswahl, Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechts ist Ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

AE Engineering GmbH	16.10.2018	Rev. 01	Seite 18 von 18
erst, v.: M. Janzen	Gepr. V.: J. Weber	Freigeg. v.: J. Weber	